



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemein

Die Leistungen von Zootechnik Rüti GmbH Tierbetreuung (im Folgenden Zootechnik Tierbetreuung genannt) erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB gelten bei jeder Art der Betreuung von Tieren, die von Zootechnik Tierbetreuung angeboten wird. Jegliche Änderungen müssen in dem Betreuungsvertrag schriftlich erfasst werden und von beiden Parteien unterschrieben werden. Die AGB, die am Datum der Vertragsunterzeichnung gültig sind, bilden einen festen Bestandteil des Vertrages.

Die Zootechnik Tierbetreuung verpflichtet sich zur Geheimhaltung persönlicher Daten des Tierhalters/Auftraggebers, insbesondere über Gegebenheiten im Hausstand des Tierhalters. Dies gilt nicht für den Fall eines Tierarzt-Hausbesuches oder eines Versicherungsfalles im Notfall.

Der Auftraggeber hinterlegt für Notfälle eine Kontaktnummer, auf der er in seiner Abwesenheit zu erreichen ist. Der Auftraggeber kann ebenfalls eine Person seines Vertrauens nennen (inkl. Kontaktdaten), die ggf. die notwendigen Entscheidungen treffen darf.

2. Vertragsabschluss

Vor dem Betreuungsbeginn ist ein Vorgespräch am Ort der Tierbetreuung zu vereinbaren und das von Zootechnik Tierbetreuung erstellten Infoblatt vollständig auszufüllen. Die Angaben auf dem Infoblatt müssen wahrheitsgetreu sein. Zootechnik Tierbetreuung behält sich das Recht vor, im Falle eines vom Kunden nicht ordnungs- und wahrheitsgemäss ausgefüllten Infoblatts den Betreuungsauftrag nicht anzunehmen oder bei einer laufenden Betreuung keine Haftung für dadurch entstandene Schäden zu übernehmen. Sollte der Betreuerin durch bewusst irreführende Angaben des Auftragsgebers ein Schaden entstehen, ist dieser schadensersatzpflichtig.

Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Betreuerin alle benötigten Schlüssel rechtzeitig erhält. Sollten vom Auftraggeber versehentlich die falschen Haus-Wohnungsschlüssel übergeben worden sein oder nicht einwandfrei funktionierende, die einen Zutritt zu den Räumlichkeiten unmöglich machen, ist Zootechnik Tierbetreuung berechtigt Zutritt zur Wohnung/Haus des Tierhalters durch einen Schlüsseldienst zu verschaffen, damit die Betreuung der Tiere gewährleistet werden kann. Die hieraus entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Auftraggeber bestätigt, dass die zu betreuenden Tiere in seinem Eigentum stehen, bzw. er im Auftrag des Eigentümers handelt und dass sich während der Betreuung diese Verhältnisse nicht ändern werden.

Zootechnik Tierbetreuung kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ausserordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Vertragspflichten nicht nachkommt.

3. Zahlung

Der Betreuungspreis wird vertraglich festgelegt.

Aufträge bis CHF 200.-- werden bei Schlüsselrückgabe in bar gegen Quittung fällig.

Beträge über CHF 200.-- auf Rechnung zahlbar innerhalb von 10 Tagen.

Zusätzlicher, nicht besprochener Aufwand wird separat verrechnet.

Bei Neukunden gilt Vorauszahlung.

Beendet der Auftraggeber die Betreuungszeit vorzeitig, besteht kein Anspruch auf Erlass der vereinbarten Betreuungskosten.

4. Rücktritt/Verbindlichkeit

Der Auftrag ist nach Unterzeichnung der Vereinbarung verbindlich. Bei Rücktritt oder Verkürzung der vereinbarten Vertragsdauer von mehr als 2 Wochen vor der Betreuung wird eine Unkostenpauschale von CHF 50.-- vom Auftragsgeber erhoben. Bei Rücktritt oder Verkürzung von weniger als 1 Woche vor Auftragsbeginn werden 50% des gesamten Betreuungspreises fällig.

Wird während der Betreuung die Dauer verkürzt, bleibt der gesamte Betrag geschuldet.

5. Betreuung

Zootechnik Tierbetreuung führt eine professionelle Betreuung durch, die Tiere werden artgerecht und nach Vorgaben des Halters (Gewohnheiten, Fütterung, ...) betreut. Des Weiteren wird versichert, dass mit den Tieren sorgfältig umgegangen wird und immer bestmöglich auf die Tiere aufgepasst wird.

Die Auftragsdurchführung erfolgt durch die im Vertrag vereinbarte Betreuerin, wird diese aufgrund wichtiger Umstände (Krankheit, Unfall, ...) daran gehindert den Auftrag auszuführen, ist Zootechnik Tierbetreuung berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages eine andere Betreuerin bereitzustellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich genügend Futter, Katzenstreu und, falls nötig, auch Medikamente für die gesamte Dauer der Betreuung bereitzustellen.

Sollte ein Tier widererwarten weglaufen, versichert Zootechnik Tierbetreuung alle nötigen Schritte wie z.B. das Informieren von Tierheim und Polizei durchzuführen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber sich nicht binnen drei Tagen nach dem Ende der Betreuungszeit in der Zootechnik oder bei der Betreuerin meldet, ist Zootechnik Tierbetreuung berechtigt, die Tiere anderweitig unterzubringen. Sollten dadurch weitere Kosten entstehen, so trägt diese Kosten allein der Auftraggeber.

6. Gesundheit

Der Auftraggeber erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die zu betreuenden Tiere frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten sind.

Für Tiere, welche während der Betreuung eine tierärztliche Versorgung oder Behandlung benötigen, handelt Zootechnik Tierbetreuung im Auftrag und auf Rechnung des Tierbesitzers. Die Behandlung wird, wenn möglich, zuerst mit dem Tierhalter besprochen. Zootechnik Tierbetreuung ist jedoch im Notfall nicht zu einer Absprache verpflichtet und trifft die nötige Entscheidung zum Wohle des Tieres. Der zusätzliche Aufwand wird in Höhe von CHF 50.-- pro Stunde verrechnet.

Sollte bei einer akuten Erkrankung während der Betreuungszeit des Tieres laut Tierarzt/Tierklinik eine engmaschigere Betreuung, als vereinbart erforderlich werden, werden diese Mehrkosten zusätzlich (laut Preisliste) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dieser wird selbstverständlich darüber informiert – sofern die Erreichbarkeit möglich ist.

Beim Todesfall eines Tieres handelt Zootechnik Tierbetreuung nach den hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die anfallenden Kosten hierfür werden vom Auftraggeber übernommen. Ein Schadensersatzanspruch seitens des Auftraggebers besteht nicht.

7. Haftung

Die Zootechnik Tierbetreuung haftet für Sach- und Vermögensschäden nur soweit diese eindeutig nachweisbar durch ein fahrlässiges Verhalten der Betreuerin verursacht worden ist.

Zootechnik Tierbetreuung übernimmt keine Haftung für:

- Schäden die die Tiere an Dritten anrichten könnte/n.
- ein Entlaufen der Tiere während der Betreuungszeit.
- eine Deckung der betreuten Katze/n und daraus entstehende Welpen.
- während und nach dem Aufenthalt auftretende Krankheiten, Verletzungen oder den Todesfall der Tiere. Die Betreuerin kann auf keinen Fall für das Nichterkennen einer Krankheit verantwortlich gemacht werden.
- den Verlust von den Schlüsseln und daraus entstandenen Folgeschäden bei nicht persönlich erfolgten Schlüsselübergaben / Schlüsselrückgaben.
- Schäden, fehlende Wertsachen/Mietschäden, Diebstahl die durch Dritte (Einbruch oder weitere Schlüsselinhaber) verursacht werden. Wertsachen sind unter Verschluss zu halten!
- Schäden, die Aufgrund falschen, unvollständigen oder mündlich gemachten Angaben des Auftragsgebers entstanden sind.
- Schäden, die später als 1 Woche nach dem Auftragsende gemeldet werden.

8. Weitere Bestimmungen

Alle nicht definierten Punkte unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Rüti.